

Merkblatt zur Hamburger Engagement-Karte



Gültigkeit

Die Engagement-Karte ist nicht übertragbar. Sie ist nur in der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen mit einem Lichtbildausweis gültig.

Die Geltungsdauer der Engagement-Karte beträgt zwei Jahre. Für eine Verlängerung kann die Engagement-Karte neu beantragt werden. Wenn Sie 20 Jahre durchgehendes freiwilliges Engagement nachweisen können, stehen Ihnen die Vorteile, die jeweils mit der Engagement-Karte verbunden sind, unbefristet zur Verfügung.

Im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der Engagement-Karte ist die Sozialbehörde berechtigt, diese vor Ablauf einzuziehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Engagement-Karte.

Gebrauch

Informieren Sie sich unter doin-good.de/engagementkarte/ über die zur Verfügung stehenden Vergünstigungen und zeigen Sie bei den Bonuspartnern vor Ort Ihre Engagement-Karte zusammen mit Ihrem Lichtbildausweis vor, um die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

App

Ab Januar 2025 ist die Engagement-Karte mittels der App „Ehrenamtskarte“ auch digital abrufbar. Anträge können zusätzlich zum bisherigen Verfahren in der App gestellt werden. Bestehende analoge Karten können in der App mittels einer Einbindungsanfrage integriert werden. Auch kann die App für das Einsehen von Bonusangeboten genutzt werden und um über Neuigkeiten und Angebote informiert zu bleiben. Näheres erfahren Sie auf hamburg.de/engagementkarte und auf doin-good.de/engagementkarte.

Steuerliche Hinweise

Sich freiwillig zu engagieren bedeutet, unentgeltlich tätig zu sein. Dennoch können freiwillig Engagierte für ihre Tätigkeiten Entschädigungszahlungen erhalten, wie zum Beispiel:

- Zahlungen, die aufgrund von Entschädigungsverordnungen in Verbindung mit einschlägigen Regelungen gezahlt werden
- Zahlungen, die als Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt werden
- andere pauschale Aufwandsentschädigungen, z.B. als Funktionsträger:in oder Trainer:in in Vereinen oder ähnlichen begünstigten Tätigkeiten nach Maßgabe der §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG

Diese Zahlungen unterliegen dem Grunde nach der Einkommensteuer (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 bzw. 3 EStG). Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die als Verdienstaufschlag oder für Zeitverlust gezahlt werden. Die erzielten Einnahmen sind in der Einkommensteuererklärung zu erklären, wenn sie 410 Euro im Jahr übersteigen.

Auch gewährte Preisnachlässe oder Vergünstigungen im Rahmen des freiwilligen Engagements wie die Engagement-Karte stellen einen geldwerten Vorteil dar, der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Das Innehaben der Engagement-Karte allein löst noch keine Steuerpflicht aus. Diese kann erst entstehen, wenn sie eingesetzt wird und Vergünstigungen gewährt werden.

Insbesondere wenn freiwillig Engagierte bereits Entschädigungszahlungen von ihren Vereinen erhalten, sind diese Einnahmen lediglich im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerfrei.

Je nach Tätigkeit kommen die folgenden Pauschalen bzw. Befreiungen nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Betracht:

- § 3 Nr. 12 EStG - Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (z. B. für Mitglieder der Bürgerschaft oder Bezirksversammlungen)
- § 3 Nr. 26 EStG - Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten, die für die öffentliche Hand, eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation ausgeübt werden (z. B. Ausbilder:innen, Erzieher:innen, Pfleger:innen alter, kranker oder behinderter Menschen)
- § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro für sonstige nebenberufliche Tätigkeiten, die für die öffentliche Hand, eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation ausgeübt werden
- § 3 Nr. 26b EStG - Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB (ehrenamtliche Betreuende)

Grundvoraussetzungen für die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale) sind dabei, dass

- die Tätigkeit im Dienst/Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (zum Beispiel eines gemeinnützigen Vereins) erfolgt und
- die Tätigkeit im Verein nebenberuflich ausgeübt wird. Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn diese bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs umfasst. Dies ist pauschaliert bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden anzunehmen.

Fallen die Einnahmen unter keine der genannten Vorschriften oder sind die steuerfreien Beträge überschritten, dann sind die Vergünstigungen im Rahmen der Engagement-Karte grundsätzlich steuerpflichtig.

Eine Belastung der Einnahmen mit Einkommensteuer (Besteuerung) tritt allerdings erst dann ein, wenn die im freiwilligen Engagement bezogenen steuerpflichtigen Einkünfte zusammen mit denen aus anderen Einkunftsarten (Haupterwerbsquelle) den Grundfreibetrag von 11.604 Euro (2024) übersteigen. Entsprechende Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem freiwilligen Engagement sind daher zu Nachweiszwecken grundsätzlich notwendig.

Von pauschalen Aufwandsentschädigungen ist Aufwandsersatz (§ 670 BGB) zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich um erstattete Ausgaben, die ein Mitglied für den Verein tatsächlich getragen hat (beispielsweise Übernahme der Kosten für Büromaterial oder Porto). Diese tatsächlich getragenen Ausgaben unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung.

Fazit: Werden zusätzlich zu Aufwandsentschädigungen Vergünstigungen aus der Engagement-Karte in Anspruch genommen, so besteht in Höhe der gewährten Vergünstigung ein geldwerter Vorteil (Einnahme). Begünstigte haben daher die Höhe der Vorteile aufzuzeichnen und in ihre Steuererklärung einzubeziehen. Die konkrete einkommensteuerliche Behandlung ist allerdings von den persönlichen Umständen im Einzelfall abhängig. In jedem Fall liegen aber bei Überschreiten der oben genannten

steuerfrei gewährten Höchstbeträge steuerpflichtige Einkünfte vor. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den sachkundigen Rat einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder der Lohnsteuerhilfevereine einzuholen.